

■ Stadt Dietikon

## **Quartierplan Gjuch**

### **Teilrevision, Festsetzung und Genehmigung**

Der Stadtrat hat am 15. April 2019 gestützt auf § 158 Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich folgenden Beschluss gefasst:

Dem Dossier Teilquartierplanrevision Gjuch Festsetzung und Genehmigung wird zugestimmt. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat gestützt auf diesen Beschluss am 4. Juni 2019 verfügt (ARE-Verfügung Nr. 0622/19), den festgesetzten Quartierplan Nr. 4 Gjuch (Teilrevision) zu genehmigen.

Der Festsetzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung werden den beteiligten Grundeigentümern zusammen mit den Quartierplanunterlagen schriftlich mitgeteilt.

Die kantonale Verfügung liegt zusammen mit dem kommunalen Beschluss Teilquartierplanverfahren Festsetzung und Genehmigung und den zugehörigen Akten vom 17. Juni 2019 an während 30 Tagen zu den normalen Öffnungszeiten im Bausekretariat der Stadt Dietikon, Stadthaus, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, zur Einsicht auf.

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Stadtrats und die Genehmigungsverfügung der Baudirektion kann innert 30 Tagen, vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung bzw. des Empfangs dieses Beschlusses an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden (§§ 329 ff PBG). Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Stadt Dietikon** 

Publikation: Limmattaler Zeitung, Donnerstag, 13. Juni 2019

Publikation: Amtsblatt Kanton Zürich, Freitag, 14. Juni 2019